



Informatis GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen 2025

Informatis GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen 2025

1 Inhaltsverzeichnis

2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
2.1 Beratungsleistung	3
2.2 Besondere Pflichten von Informatis GmbH (Auftragnehmer)	3
2.3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	3
2.4 Leistungsumfang	4
2.5 Honorare	5
2.6 Zuschläge und Mehrarbeit	5
2.7 Zahlungsfälligkeit	5
2.8 Haftung und Schadenersatz	6
2.9 Annahmeverzug	6
2.10 Vertragsdauer und Kündigung	6
2.11 Sonstiges	6
3 Beratungsleistung gegenüber Informatis GmbH	9
3.1 Services	9
3.2 Vergütung	10
3.3 Dienstleistungen	10
3.4 Annahme	11
3.5 Vereinbarung	12
4 Steuern und Entschädigungen	14
4.1 Honorar des Lieferanten	14
4.2 Vertrauliche Informationen	15
5 Datenschutz	17
5.1 Geistiges Eigentum	17
5.2 Status und Interessenkonflikte	19
5.3 Haftung	19
5.4 Dokumente und anderes Eigentum	20
5.5 Wettbewerbsverbot und Werbeverbot	20
5.6 Abtretung	21
6 Änderungen	23
6.1 Beendigung	23
6.2 Gesamte Vereinbarung	24
6.3 Verfahren zur Streitbeilegung	24
6.4 Geltendes Recht	25
6.5 Gerichtsbarkeit	25

2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2.1 Beratungsleistung

- Der Beratungsumfang beinhaltet insbesondere konzeptionelle, organisatorische oder methodische Bereiche. Eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes ist nicht Gegenstand des Beratungsumfanges.

2.2 Besondere Pflichten von Informatis GmbH (Auftragnehmer)

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

2.3 Mitwirkungspflicht des Kunden (Auftraggeber)

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber Arbeitsräume für den Auftragnehmer einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Projektzeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind, den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft, und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- Die erbrachten Dienstleistungen von Informatis GmbH werden in Tätigkeitsnachweisen dokumentiert und nach Bedarf wöchentlich vom Auftraggeber schriftlich freigegeben.

2.4 Leistungsumfang

- Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.
- Zur Erreichung des vereinbarten Dienstleistungsumfanges behält sich Informatis GmbH das Recht vor, gegen Aufpreis zusätzliche Softwarelösungen für die Projektumsetzung einzuführen.
- Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass dem Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend irgendwelche Rechte durch Lizenz oder auf andere Weise am geistigen Eigentum des Auftragsnehmers oder an den vertraulichen Informationen oder an Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die vor oder nach dem Datum dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der Beauftragung gemacht, erdacht oder erworben wurden, eingeräumt oder übertragen werden.
- Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2.5 Vertragsannahme

- Das Angebot der Auftragnehmer gilt als verbindlich für die im Angebot angegebene Dauer. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde das Angebot schriftlich bestätigt oder die angebotenen Leistungen tatsächlich in Anspruch nimmt (konkludente Annahme).
- Mit der Inanspruchnahme von Leistungen gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt und Bestandteil des Vertrags.
- Erfolgt die schriftliche Unterzeichnung des Vertrags durch den Kunden verspätet oder gar nicht, aber werden Leistungen gemäss Angebot bezogen oder Kapazitäten in Anspruch genommen, so gilt der Vertrag als zu den Bedingungen des Angebots und der AGB der Auftragnehmer zustande gekommen.

2.6 Honorare

- Honorarsatz für Werkstage zwischen Montag-Freitag von 09:00-18:00 Uhr (Basis 8 Stunden/Tag), wenn mehr als 8 Stunden am Tag gearbeitet wird, wird zusätzlich auf Stundenbasis abgerechnet.
siehe dazu Angebot
- Reisekosten, Reisezeiten und Spesen
siehe dazu Angebot

2.7 Zuschläge und Mehrarbeit

Folgende sonstige Zuschläge werden von der Informatis GmbH berechnet:

- Samstagszuschlag 50 %
- Sonntagszuschlag 100 %
- Zuschlag für Arbeit nach 14.00 Uhr an Heiligabend und
- Silvester 100 %
- Feiertagszuschlag 150 %
- Spätarbeit 0%
- Nacharbeitszuschlag 25 % (nach 22:00 Uhr)

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 18:00 Uhr endet. Nacharbeit ist die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Arbeit.

2.8 Zahlungsfälligkeit

- Monatlich nachträglich wird vom Auftragnehmer eine Rechnung nach Aufwand erstellt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen, wenn nicht anders vertraglich vereinbart. Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z. B. Reisezeiten, Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Ein

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist, werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt angefordert. Alle genannten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

2.9 Haftung und Schadenersatz

- Der Auftragnehmer haftet für von ihm nicht grob fahrlässig zu vertretenden Schäden bis zu einem von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag in Höhe von CHF 500.000. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

2.10 Annahmeverzug

- Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt oder verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

2.11 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag gilt für die im Angebot festgelegte Dauer und das vereinbarte Dienstleistungskontingent. Mit Vertragsabschluss reserviert die Auftragnehmer die entsprechende Kapazität ausschliesslich für den Kunden und verpflichtet sich, diese während der Vertragsdauer bereitzuhalten.
- Eine vorzeitige Kündigung durch den Kunden ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Erfolgt eine Kündigung ohne wichtigen Grund oder zur Unzeit, bleibt die Vergütung für das vereinbarte Kontingent bzw. die reservierte Kapazität geschuldet. Der Auftragnehmer rechnet an diese Vergütung allfällige ersparte Aufwendungen oder nachweisbar anderweitig verwendete Kapazitäten an.
- Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge erfolgt nicht.
- Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags nach Treu und Glauben objektiv nicht mehr

zugemutet werden kann.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schwerwiegende Vertragsverletzungen der anderen Partei trotz schriftlicher Mahnung, behördliche oder gesetzliche Anordnungen, welche die Erfüllung des Vertrags dauerhaft verunmöglichen, Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien), die eine Vertragserfüllung objektiv unmöglich machen.
- Kein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei internen Umstrukturierungen, Budgetkürzungen, Personalengpässen, geändertem Geschäftsinteresse oder der Inanspruchnahme günstigerer Angebote Dritter.
- Erfolgt eine Kündigung ohne wichtigen Grund oder zur Unzeit, bleibt die Vergütung für die vereinbarte und reservierte Kapazität geschuldet. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet; ersparte Aufwendungen oder nachweislich anderweitig verwendete Kapazitäten werden angerechnet.

2.12 Sonstiges

- Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen (Reisezeiten, Reisekosten und Spesen). Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einschließlich der geforderten Vorschüsse und des Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber sowie dessen Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen werden während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Beendigungsdatum des Vertrages keinen Partner, Mitarbeiter oder Lieferanten von Informatis GmbH oder den DBA-Parteien, oder wenn ein solches Beschäftigungsverhältnis oder eine solche Einstellung beendet wurde, anstellen oder beschäftigen (außer bei schriftlicher Genehmigung durch Informatis GmbH).

- Informatis GmbH ist berechtigt, zweimal pro Jahr die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt oder Buchprüfer) prüfen zu lassen. Sollte bei der Prüfung der Buchführung Abweichungen von mehr als 5% der Rechnungssumme aufgedeckt werden, trägt der Auftraggeber andernfalls Informatis GmbH die Kosten der externen Überprüfung.
- Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- Vertrauliche Informationen im Sinne einer Geheimhaltungsvereinbarung sind alle Informationen, die unter eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von einem der Vertragspartner oder beiden Vertragspartnern ausdrücklich und in Textform als vertraulich bezeichnet wurden (Datenschutz, Vertragsinformationen-und Konditionen).

3 Beratungsleistung gegenüber Informatis GmbH

- Der Lieferant stimmt zu, dass seine Beziehung ausschließlich mit Informatis GmbH besteht. Weder einzelne Partner oder Mitarbeiter noch andere Parteien beabsichtigen, im Rahmen dieser Vereinbarung Verantwortung (einschließlich der Verantwortung in persönlicher Eigenschaft) gegenüber dem Auftraggeber von Informatis GmbH zu übernehmen.

3.1 Services

- Diese Vereinbarung ist Bestandteil zu einem Vertrag über Beratungsleistungen. Der Umfang der Dienstleistungen und die Verantwortlichkeiten des Lieferanten sind in Teil 1 des Vertrages zwischen dem Lieferanten und Informatis GmbH (Vertrag) beschrieben. Der Lieferant wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem in Teil 1 des Vertrages genannten oder anderweitig von Informatis GmbH festgelegten Zeitplan oder, falls keine Zeitpläne festgelegt sind, rechtzeitig zu liefern.
- Der Lieferant garantiert, dass er (einschließlich seines Personals) über die erforderlichen Kenntnisse, Qualifikationen, Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt und auch weiterhin verfügen wird, um die Dienstleistungen mit dem Standard an Fähigkeiten, Sorgfalt und technischer und fachlicher Kompetenz zu erbringen, der vernünftigerweise und üblicherweise von einem qualifizierten und erfahrenen Anbieter von Dienstleistungen unter den gleichen oder ähnlichen Umständen und in den gleichen Zeiträumen wie denen, die für diese Vereinbarung gelten, erwartet werden kann.
- Wenn Mitarbeiter des Lieferanten während der Laufzeit des Vertrages aus irgendeinem Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder nicht verfügbar sind, um die hier geforderte Arbeit fortzusetzen, und wenn für Informatis GmbH akzeptable Ersatzpersonen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach einer solchen Nichtverfügbarkeit für die Fortsetzung der Arbeit verfügbar sind, hat Informatis GmbH das Recht, diese Vereinbarung oder den betroffenen Teil dieser Vereinbarung nach eigenem Ermessen mit einer Frist von fünf (5) Werktagen zu kündigen; Informatis GmbH hat jederzeit das Recht, die Entfernung von Mitarbeitern des Lieferanten zu verlangen, die Informatis GmbH nach eigenem

Ermessen als unbefriedigend erachtet. Auf einen solchen Antrag hin wird der Lieferant dieses Personal und ohne Kosten für Informatis GmbH alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um das abgezogene Personal unverzüglich durch eine für Informatis GmbH akzeptable Ersatzperson zu ersetzen, die über die für die Erbringung der Dienstleistungen geeigneten Fähigkeiten, Erfahrungen und Ausbildung verfügt.

3.2 Vergütung

Ist Informatis GmbH der Vermittler zwischen dem Projektkunden und dem Lieferanten, schuldet dieser der Informatis GmbH für jede geleistete Stunde und/oder Dienstleistung und für die gesamte Dauer des jeweiligen Projekts eine vereinbarte Provision. Bleibt der Lieferant nach Beendigung des Projektes in einem Vertragsverhältnis mit dem Projektkunden, besteht weiterhin der Provisionsanspruch zu Gunsten der Informatis GmbH. Eine Provision für ein neues Projekt mit einem Projektkunden von Informatis GmbH ist vom Lieferanten nicht mehr geschuldet, wenn diesem Projekt ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten vorausging, währenddessen zwischen dem Projektkunden und diesem Lieferanten keinerlei Projekte und/oder Dienstleistungen durchgeführt wurden.

- Informatis GmbH ist berechtigt, zweimal pro Jahr die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt oder Buchprüfer) prüfen zu lassen. Sollte bei der Prüfung der Buchführung Abweichungen von mehr als 5% der Rechnungssumme aufgedeckt werden, trägt der Lieferant andernfalls Informatis GmbH die Kosten der externen Überprüfung.

3.3 Dienstleistungen

- Während eines Zeitraums von zwei (2) Monaten nach der Abnahme gelten alle Dienstleistungen, die Informatis GmbH im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden, das heißt, sie sind frei von signifikanten Programmierfehlern und Verarbeitungsfehlern und Materialien; und entsprechen den Leistungsmöglichkeiten, Funktionen, Merkmalen, Spezifikationen und andere Beschreibungen und Normen, die darauf anwendbar sind, wie in Teil 1 des Vertrages dargelegt.

- Werden während der Gewährleistungsfrist Mängel festgestellt, hat der Lieferant gegenüber Informatis GmbH diese Mängel unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten für Informatis GmbH zu beheben.
- Der Lieferant garantiert gegenüber Informatis GmbH, dass er bei der Erfüllung der Bedingungen dieser Vereinbarung nicht die Rechte Dritter verletzt oder gegen seine Verpflichtungen gegenüber Dritten verstößt.
- Der Lieferant garantiert gegenüber Informatis GmbH, dass keine Materialien im Eigentum Dritter oder lizenziertes Material, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Open Source Software und Freeware ("Third Party Code"), in Verbindung mit diesem Vertrag verwendet werden, es sei denn, die Existenz und die Verwendung eines solchen Third Party Code wurde Informatis GmbH oder dem Kunden vor der Verwendung schriftlich mitgeteilt und von diesen genehmigt. Der Lieferant garantiert ferner, dass er alle Lizenzanforderungen erfüllt, die für die in Verbindung mit dieser Vereinbarung verwendeten Drittanbietercodes gelten.
- Der Lieferant liefert die Dienstleistungen unter Verwendung seines eigenen Personals und bedient sich nicht Dritter, um Informationen, Materialien oder andere Hilfe zur Unterstützung der Dienstleistungen zu liefern, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Informatis GmbH.

3.4 Annahme

- Sofern in Teil 1 des Vertrages nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Dienstleistungen als Dienstleistungen im Sinne von Artikel 663 ff. Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht) qualifizieren oder einem Kundenabnahmeverfahren unterliegen, werden Informatis GmbH und/oder sein Kunde - sofern mit Unterstützung und Mitwirkung des Lieferanten vereinbart - innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der geschaffenen Arbeit oder eines Teils davon ("Abnahmefrist") Abnahmetests der vom Lieferanten bereitgestellten geschaffenen Arbeit durchführen.
- Informatis GmbH wird den Lieferanten über alle Fehler oder Nichtkonformitäten informieren, die Informatis GmbH oder sein Kunde bei der Abnahme der geschaffenen Arbeit feststellen. Der Lieferant hat solche Fehler oder Nichtkonformitäten unverzüglich und ohne Kosten für Informatis GmbH zu beheben. Alle behobenen geschaffenen Arbeiten werden bei der Abnahme einer neuen Annahmefrist abgenommen. Das

Versäumnis des Lieferanten, die Spezifikationen und Anforderungen zu erfüllen oder die in Teil 1 des Vertrages festgelegten Lieferfristen einzuhalten oder Fehler oder Nichtkonformitäten rechtzeitig (auch während der Garantiezeit) zu korrigieren, gilt als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten.

- Erstellte Arbeiten gelten nur dann als angenommen, wenn und solange Informatis GmbH die Annahme eines solchen geschaffenen Werkes schriftlich bestätigt.
- Die Nutzung der Dienstleistungen oder der geschaffenen Werke durch Informatis GmbH oder seinen Kunden gilt nicht als Annahme der Dienstleistungen oder der geschaffenen Werke, es sei denn, Informatis GmbH oder sein Kunde nutzen die Dienstleistungen oder die geschaffenen Werke länger als dreißig (30) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Lieferanten, in der die Fertigstellung der Dienstleistungen oder der geschaffenen Werke angegeben und um deren Annahme gebeten wird.
- Der Lieferant ist damit einverstanden:
- eine aktuelle Aufzeichnung der Stunden oder Tage zu führen, die das Personal des Lieferanten erbracht hat, sowie alle Ausgaben, die bei der Ausführung der Dienstleistungen anfallen;
- den Ansprechpartner von Informatis GmbH (oder eine andere von Informatis GmbH zu diesem Zweck benannte Person) über den Fortschritt der Dienstleistungen zu informieren, falls erforderlich durch regelmäßige schriftliche Mitteilung und Informatis GmbH unverzüglich über alle Umstände berichtet oder Ereignisse informiert, die Informatis GmbH an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hindern könnten.
- "Werktag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in der Schweiz ist.

3.5 Vereinbarung

Der Lieferant ist damit einverstanden,

- alle angemessenen und rechtmäßigen Forderungen von Informatis GmbH oder des Kunden sowie alle anwendbaren Richtlinien zu erfüllen,

Regeln und Verfahren von Informatis GmbH oder dem Kunden zu befolgen;

- die in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführten Dokumente zu der von Informatis GmbH geforderten Zeit zur Verfügung zu stellen, damit Informatis GmbH seine Sicherheitsüberprüfungen und -kontrollen durchführen kann. Informatis GmbH behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung ohne Strafe und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Entfernung und Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder des Personals des Lieferanten zu verlangen, wenn die Ergebnisse dieser Prüfungen nach alleiniger Auffassung von Informatis GmbH nicht zufriedenstellend sind;
- eine Berufshaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung (z.B. für Krankheit und Unfall) bei einem oder mehreren Versicherern, die berechtigt sind, solche Risiken bis zu einer Summe von jeweils mindestens CHF 250 000 zu versichern, abzuschließen und aufrechtzuerhalten, sofern in Teil 1 des Vertrages nichts anderes angegeben ist. Der Lieferant wird Informatis GmbH den Nachweis erbringen, dass solche Versicherungen für die Dauer des Vertrages gültig sind (z.B. Kopien von Versicherungsbescheinigungen);
- Informatis GmbH ein von den zuständigen Versicherungsbehörden ausgestelltes Bestätigungsschreiben zukommen zu lassen, das den Status als Selbständige (falls zutreffend) bestätigt;
- Informatis GmbH den Nachweis zu erbringen, dass es bei der Sozialversicherungskasse als unabhängiger Lieferant registriert ist (falls zutreffend), bestätigt.
- Der Lieferant bleibt allein verantwortlich für alle Pensionsfonds-Beiträge in Beziehung zu seinem Personal.
- Es besteht kein zwischen dem Lieferanten und Informatis GmbH kein Arbeitsvertrag. Der Lieferant ist im Allgemeinen frei in der Wahl des Arbeitsortes, des Erfüllungsortes und seiner Arbeitszeit, sofern in Teil 1 des Vertrages nichts anderes angegeben ist.
- Die Parteien sind sich einig, dass sie mit dem Abschluss dieser Vereinbarung nicht beabsichtigen, einen Arbeitsvertrag im Sinne von Artikel 319ss. zu schließen.

4 Steuern und Entschädigungen

- Der Lieferant legt den zuständigen Behörden Rechenschaft über Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Mehrwertsteuer, Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge sowie alle anderen Steuern, Verbindlichkeiten, Gebühren und Abgaben ab, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen ergeben.
- Der Lieferant wird sich gegebenenfalls für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen. Er stellt Informatis GmbH eine Kopie der Bescheinigung über die Registrierung für die Mehrwertsteuer und eine Selbstveranlagungssteuerreferenz zur Verfügung.
- Der Lieferant verpflichtet sich, Informatis GmbH und die DBA-Vertragsparteien auf Dauer schadlos zu halten: alle Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge und die Mehrwertsteuer (einschließlich aller damit verbundenen Zinsen, Strafen oder Kosten).

4.1 Honorar des Lieferanten

- Für die Erbringung der Dienstleistungen zahlt Informatis GmbH an den Lieferanten die Gebühren und die anfallende Mehrwertsteuer sowie die Kosten gemäß der Vereinbarung im Teil 1 des Vertrages. Um Zweifel auszuschließen, ist Informatis GmbH nicht verpflichtet, die Leistungen beim Lieferanten zu bestellen.
- Soweit im Teil 1 des Vertrages nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant Informatis GmbH die Leistungen monatlich rückwirkend in Rechnung stellen und nach Fertigstellung der Leistungen eine Schlussrechnung ausstellen und etwaige Umsatzsteuer auf diesen Rechnungen gesondert ausweisen. Die Rechnungen sollten durch eine schriftliche Aufzeichnung der Stunden oder Tage (die vom Kunden o. Kundenprojektleiter/in zuvor schriftlich freigeben ist) und Ausgaben, die das Personal des Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen im Zeitraum der Rechnung aufgewendet hat, belegt werden. Informatis GmbH wird dem Lieferanten keine Gebühren zahlen, außer bei Erhalt solcher Rechnungen inkl. Dokumente und schriftlicher Nachweise. Die Zahlung unbestrittener Beträge wird von Informatis GmbH innerhalb von

30 Werktagen nach Erhalt der Rechnung geleistet, sofern nicht im Teil 1 des Vertrages etwas anderes vereinbart ist.

- Wenn der Lieferant oder sein Personal aufgrund von Krankheit oder Verletzung oder sonstigen Ausfällen die Leistung nicht erbringen kann, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Honorare für den Zeitraum, in dem der Lieferant oder sein Personal nicht in der Lage ist, die Dienstleistungen zu erbringen. Um Zweifel auszuschließen, hat das Personal des Lieferanten keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- Der Lieferant wird Informatis GmbH unverzüglich benachrichtigen, wenn eine Überschreitung der geschätzten Honorare zu erwarten ist.

4.2 Vertrauliche Informationen

Der Lieferant muss:

- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Informatis GmbH keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche, technische, geschützte oder kommerzielle Informationen von Informatis GmbH und/oder seinem Kunden oder die DBA-Parteien und/oder ihre Kunden, wann immer sie diese erhalten und wie immer sie diese in welcher Eigenschaft auch erhalten haben ("Vertrauliche Informationen"). Diese Beschränkung gilt auch nach der Beendigung dieses Vertrags ohne zeitliche Begrenzung;
- die vertraulichen Informationen nur in Verbindung mit Bereitstellung der Dienste vertraulich behandeln;
- durch Gesetz oder Anordnung an ein zuständiges Gericht oder eine Regierungsabteilung oder eine autorisierte Behörde Informationen bezüglich der Leistungen offenlegen, vorausgesetzt, dass der Lieferant vor einer solchen Offenlegung Informatis GmbH bezüglich der vorgeschlagenen Form, Art und Zweck der Offenlegung im Vorfeld konsultiert, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Konsultation.
- Der Lieferant darf keine vertraulichen Informationen oder Teile davon kopieren oder produzieren oder deren Kopie oder Produktion genehmigen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den Diensten unbedingt erforderlich und in keinem Fall, ohne sicherzustellen, dass eine solche Kopie später wiederhergestellt und dann zurückgegeben oder vernichtet werden kann.

- Beide Parteien verpflichten sich, die Existenz und die Bedingungen dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln.
- Alle vertraulichen Informationen sind und bleiben das Eigentum von Informatis GmbH. Durch die Offenlegung von vertraulichen Informationen an den Lieferanten gewährt Informatis GmbH dem Lieferanten weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Rechte oder Lizenzen an den vertraulichen Informationen oder an Erfindungen, Patenten, Urheberrechten, Marken oder Geschäftsgeheimnissen, die jetzt oder in Zukunft im Eigentum oder unter der Kontrolle von Informatis GmbH stehen.
- Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Informatis GmbH vertrauliche Informationen des Lieferanten an alle DBA-Parteien weitergeben darf, mit der Maßgabe, dass diese die Informationen als vertrauliche Informationen gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 8 behandeln werden.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei wird keine Partei den Namen, die Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Handelsnamen und/oder das Branding der anderen Partei verwenden, es sei denn, dies ist für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich.

5 Datenschutz

- Es kann sein, dass Informatis GmbH für seine internen Compliance- und Verwaltungszwecke sensible personenbezogene Daten in Bezug auf den Lieferanten und/oder das Personal des Lieferanten sammeln, speichern und verwenden muss. Informatis GmbH wird diese personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten. Durch die Annahme dieser Bedingungen gibt der Lieferant seine Zustimmung dazu, dass Informatis GmbH seine persönlichen und sensiblen personenbezogenen Daten für den oben genannten Zweck speichert und verarbeitet.
- Bei der Bereitstellung der Dienste verarbeitet der Lieferant möglicherweise Informationen über identifizierbare natürliche oder juristische Personen im Namen der Informatis GmbH.
- Zwecke der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung: Unter diesen Umständen wird der Lieferant 1) persönliche Daten nur in Übereinstimmung mit den von Informatis GmbH rechtmäßigen und angemessenen Anweisungen verarbeiten und 2) Sicherheitsverpflichtungen erfüllen, die den Informatis GmbH durch die schweizerische Datenschutzgesetzgebung auferlegten gleichwertig sind.

5.1 Geistiges Eigentum

- Alle Eigentumsrechte an allen geschaffenen Werken sind Eigentum von Informatis GmbH. Der Lieferant tritt hiermit alle Rechte, die ursprünglich bei ihm liegen könnten, unmittelbar nach dem Entstehen dieser Rechte ab. Soweit die Nutzung der geschaffenen Werke durch Informatis GmbH oder seinen Kunden die Nutzung seiner bereits vorhandenen Materialien erfordert, wird Informatis GmbH hiermit eine übertragbare, nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Herstellung oder Bereitstellung einer solchen Nutzung gewährt.
- Der Lieferant überträgt hiermit (durch die gegenwärtige Abtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte) mit voller Eigentumsgarantie alle Urheberrechte an den geschaffenen Werken und alle zukünftigen Urheberrechte an den zukünftigen geschaffenen Werken. Auf Verlangen von Informatis GmbH hat der Lieferant auf seine Kosten all diese Dinge zu tun und alle Dokumente oder Instrumente zu unterzeichnen, die nach

Ansicht von Informatis GmbH vernünftigerweise erforderlich sind, um Informatis GmbH in die Lage zu versetzen, seine Eigentumsrechte an den geschaffenen Werken zu erlangen, zu verteidigen und durchzusetzen.

- Auf Verlangen von Informatis GmbH, in jedem Fall aber nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags, hat der Lieferant auf seine Kosten alle Kopien der geschaffenen Werke, die sich dann in seinem Gewahrsam, unter seiner Kontrolle oder in seinem Besitz befinden, unverzüglich an Informatis GmbH zu übergeben.
- Der Lieferant und sein Personal verzichten bedingungslos, unwiderruflich und auf Dauer auf alle moralischen Rechte und Urheberrechte ähnlicher Art, soweit dies nach den Gesetzen einer beliebigen Rechtsordnung in Bezug auf die geschaffenen Werke zum Zeitpunkt dieses Vertrags oder bei der Schaffung dieser Rechte (falls diese später als zum Zeitpunkt dieses Vertrags erfolgen) zulässig ist.
- Soweit der Lieferant nicht Eigentümer des Urheberrechts an dem geschaffenen Werk ist, garantiert er, dass er das Recht hat, dieses in Verbindung mit den Diensten zu nutzen, und erklärt sich bereit, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Bedingungen dieses Vertrags vollständig zu erfüllen.
- Der Lieferant garantiert, dass er Eigentümer aller Rechte an den bereits vorhandenen Materialien und/oder den geschaffenen Werken ist, dass es sich um ein Original handelt und dass es nicht vollständig oder im Wesentlichen von anderen Werken oder Materialien kopiert wurde, und dass die Ausübung der an Informatis GmbH und/oder die DBA-Parteien lizenzierten Rechte nicht die Rechte Dritter verletzt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, Informatis GmbH von allen Kosten, Schäden und Ansprüchen jeglicher Art freizustellen, die Informatis GmbH entstehen oder die Informatis GmbH als Folge eines direkten oder indirekten Bruchs der in Abschnitt 5.1 oben enthaltenen Garantie erleidet.
- Die Bestimmungen dieses Absatzes 5.1 überdauern den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung.

5.2 Status und Interessenkonflikte

- Nichts in dieser Vereinbarung macht den/die Mitarbeiter oder Partner von Informatis GmbH oder den DBA-Parteien zum Mitarbeiter des Lieferanten und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sein Personal sich nicht als Mitarbeiter von Informatis GmbH ausgibt.
- Diese Vereinbarung macht keine der beiden Parteien zu einem Vertreter oder gesetzlichen Vertreter der anderen, noch schafft sie eine Partnerschaft oder ein Joint Venture.
- Der Lieferant wird den Kredit von Informatis GmbH nicht verpfänden, kein Dokument unterzeichnen, keinen Vertrag abschließen und kein Versprechen im Namen von Informatis GmbH abgeben, es sei denn, Informatis GmbH hat dies ausdrücklich schriftlich verlangt.
- Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung steht es dem Lieferanten frei, Dienstleistungen für andere Dritte zu erbringen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Vermeidung eines Interessenkonflikts mit Informatis GmbH und/oder seinem Kunden oder den DBA-Parteien und/oder deren Kunden im Umgang mit der Annahme von Aufträgen von Dritten während der Laufzeit dieses Vertrags gewährt wird. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, allen angemessenen Anfragen zur Prüfung auf Interessenkonflikte nachzukommen und Informatis GmbH so schnell wie möglich über seine Absicht zu informieren, im Rahmen dieses Vertrages Dienstleistungen für andere Dritte zu erbringen.

5.3 Haftung

- Informatis GmbH haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten (oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer), und der Lieferant wird Informatis GmbH für alle Verluste, Haftungen, Schäden, Kosten, Belastungen und Ausgaben, gleich welcher Art und wie auch immer verursacht und einschließlich Zinsen ("die Verluste") zu jedem Zeitpunkt, die sich aus oder in Verbindung mit einem gegen Informatis GmbH erhobenen oder angedrohten Anspruch ergeben, der direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit solchen Handlungen oder Unterlassungen entsteht (einschließlich „Verluste“), entschädigen.

- Der Lieferant wird alle Gelder, die er in Bezug auf die in Abschnitt 3.4 genannten Versicherungen erhalten hat, zum Ausgleich der in Abschnitt 5.3 genannten Verluste verwenden.
- Nichts in dieser Vereinbarung soll die Haftung aus Betrug, Unehrlichkeit, Tod oder Personenschäden infolge von Fahrlässigkeit oder anderen Haftungen, die nicht rechtmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden können, ausschließen, einschränken oder verhindern, dass ein Anspruch geltend gemacht wird.

5.4 Dokumente und anderes Eigentum

- Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen und in jedem Fall bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages alle Dokumente oder Daten, wie auch immer sie sich befinden, gespeichert oder aufgezeichnet sind und alles andere Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computer-Hardware oder -Software, die sich auf Informatis GmbH oder ein Mitglied der DBA-Parteien beziehen oder in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle sind, an Informatis GmbH zurückzugeben.
- Der Lieferant darf keine Kopien von Daten oder Eigentum anfertigen oder zurückbehalten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen.

5.5 Wettbewerbsverbot und Werbeverbot

Die Parteien erkennen an, dass der Lieferant im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen wahrscheinlich vertrauliche Informationen von Informatis GmbH und/oder seinem Kunden oder den DBA-Parteien und/oder deren Kunden erhält oder Zugang zu diesen hat. Dementsprechend vereinbart der Lieferant mit Informatis GmbH, dass er (zusätzlich zu seinen anderen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und zu den ihm gesetzlich auferlegten Beschränkungen) während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags nicht auf eigene Rechnung oder für andere Personen oder Unternehmen im Wettbewerb mit Informatis GmbH oder den DBA-Parteien zu werben, dass er mit jeder Person oder Firma, die zu irgendeinem Zeitpunkt Kunde von Informatis GmbH oder den DBA-Parteien war oder mit denen der Lieferant zu tun hatte und mit denen er in den zwölf Monaten vor dem Kündigungsdatum persönlich in Verbindung stand, zu handeln oder

Dienstleistungen für diese zu erbringen, es sei denn, dies wurde von Informatis GmbH schriftlich genehmigt.

- Der Lieferant wird während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Beendigungsdatum keinen Partner, Mitarbeiter oder Lieferanten von Informatis GmbH oder den DBA-Parteien, oder wenn ein solches Beschäftigungsverhältnis oder eine solche Einstellung beendet wurde, zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses anstellen oder beschäftigen, mit denen der Lieferant in den zwölf Monaten vor dem Beendigungsdatum in Geschäftsbeziehung stand.
- Informatis GmbH ist berechtigt, zweimal pro Jahr die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt oder Buchprüfer) prüfen zu lassen. Sollte bei der Prüfung der Buchführung Abweichungen von mehr als 5% der Rechnungssumme aufgedeckt werden, trägt der Lieferant andernfalls Informatis GmbH die Kosten der externen Überprüfung.
- Der Lieferant wird zu keinem Zeitpunkt wissentlich unwahre Aussagen gegenüber Informatis GmbH, den DBA-Parteien oder einem Kunden von Informatis GmbH machen, insbesondere darf er sich nach dem Kündigungszeitpunkt nicht als mit Informatis GmbH, den DBA-Parteien oder einem Kunden von Informatis GmbH oder den DBA-Parteien beschäftigt oder verbunden darstellen.
- Der Auftraggeber von Informatis GmbH wird während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Beendigungsdatum keinen Partner, Mitarbeiter oder Lieferanten von Informatis GmbH anstellen oder beschäftigen, ohne schriftliche Zusage der Informatis GmbH.

5.6 Abtretung

- Dieser Vertrag darf von keiner der beiden Parteien ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, müssen Mitteilungen beider Parteien schriftlich erfolgen und können persönlich abgegeben oder per Einschreiben an die andere Partei an die in dieser Vereinbarung

angegebene Adresse geschickt werden, wobei der Name der betreffenden Kontaktperson (oder einer anderen von einer der beiden Parteien von Zeit zu Zeit benannten Person) anzugeben ist.

6 Änderungen

- Diese Vereinbarung kann nur durch eine von den Parteien unterzeichnetes Dokument geändert oder ergänzt werden. Auf jede in dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmung kann nur durch eine von den Parteien unterzeichnetes Dokument verzichtet werden.
- Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise für ungesetzlich, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden wird, bleiben alle anderen Bestimmungen zusammen mit dem Rest der betroffenen Bestimmung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

6.1 Beendigung

- Informatis GmbH kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn der Kunde den Kundenvertrag kündigt, und zwar aus einem Grund welcher Art auch immer oder dass der Lieferant Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens ist oder Vereinbarungen mit seinen Gläubigern trifft. Darüber hinaus kann Informatis GmbH diesen Vertrag und alle anderen mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge wegen Nichterfüllung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn:
 - Informatis GmbH hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant in korrupte oder betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Auftrag oder anderweitig verwickelt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Angebot oder die Gewährung von Anreizen und/oder Gefälligkeiten jeglicher Art für eine DBA-Partei, Kunden von Informatis GmbH und/oder eine Regierung.
 - Informatis GmbH nach alleinigem Ermessen bei einem wesentlichen Verstoß des Lieferanten gegen die Abschnitte 4.2 oder 5. dieser Vereinbarung.
- Darüber hinaus kann jede Partei diese Vereinbarung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich an die andere Partei kündigen, falls die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb dieser dreißig (30) Tagesfrist behebt.

- Diese Vereinbarung kann von Informatis GmbH mit einer Frist von dreißig (30) Tagen gekündigt werden ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten, außer der Zahlung fälliger Beträge für die erbrachten Dienstleistungen. Nach der Kündigung anfallende Kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung bezahlt. Das Kündigungsrecht des Lieferanten aus Bequemlichkeit ist ausgeschlossen.
- Informatis GmbH ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten weitere Arbeiten anzubieten, noch ist der Lieferant verpflichtet, weitere Arbeiten von Informatis GmbH anzunehmen.
- Sollte durch eine vom Lieferanten oder einem Dritten ergriffene Maßnahme eine Situation entstehen, die nach den Regeln der Berufs- und/oder Aufsichtsbehörden, die die Tätigkeit von Informatis GmbH der DBA-Parteien regeln, auf einen beruflichen Interessenkonflikt hinausläuft, kann Informatis GmbH diesen Vertrag ohne Strafe schriftlich fristlos kündigen.
- Alle Bestimmungen des Vertrags, die entweder ausdrücklich oder aufgrund ihrer Art über den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags hinausgehen, bleiben über diesen Ablauf oder diese Beendigung hinaus bestehen.

6.2 Gesamte Vereinbarung

- Diese Vereinbarung, ihre Anlagen und alle anderen Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird, bilden zusammen den gesamten Vertrag und die Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen der Parteien, die sich darauf beziehen.

6.3 Verfahren zur Streitbeilegung

- Beide Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben zu versuchen, jede Streitigkeit oder Forderung, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergibt, unverzüglich durch Verhandlungen zwischen dem Vertragspartner und der Geschäftsleitung von Informatis GmbH zu lösen. Wenn die Angelegenheit nicht durch Verhandlungen gelöst wird, werden beide Parteien vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens in

gutem Glauben versuchen, den Streit oder Anspruch durch die Teilnahme an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren zu lösen. Wenn die Angelegenheit nicht innerhalb von 45 Tagen nach Einleitung eines solchen Verfahrens gelöst wurde, kann die Angelegenheit durch ein Gerichtsverfahren behandelt werden.

- Der Vertragspartner von Informatis GmbH verpflichtet sich, alle Rechtskosten oder sonstigen Kosten zu tragen, die Informatis GmbH bei der Durchsetzung ihrer Rechte entstehen.

6.4 Geltendes Recht

- Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

6.5 Gerichtsbarkeit

- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Streitigkeiten über seinen Abschluss, seine Verbindlichkeit, seine Änderung und seine Beendigung, sind die Gerichte in Zürich, Schweiz.

Zürich, Januar 2025